

B. Vorvertragliche Anzeigepflichten

III. Zulässiger Adressat der Anzeige

Die vorvertragliche Anzeigepflicht ist gegenüber dem **Versicherer** 66 zu erfüllen. In der Regel wird es der **Versicherungsvermittler** sein, der die vorvertragliche Risikoprüfung für den Versicherer durchführt.

Da der **Versicherungsvertreter** nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 VVG kraft 67 Gesetzes als bevollmächtigt gilt, die vor Vertragsschluss vom Versicherungsnehmer abzugebenden Anzeigen und Erklärungen für den Versicherer entgegenzunehmen, erfüllt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht durch Mitteilungen an den Vertreter.

IV. Zeitpunkt der vorvertraglichen Anzeigepflichten

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 VVG ist der Versicherungsnehmer nur „bis zur 68 Abgabe seiner Vertragserklärung“ der vorvertraglichen Anzeigepflicht unterworfen. Ein Versicherungsnehmer, der im Zeitpunkt seiner **Vertragserklärung** auf Fragen des Versicherers umfassend antwortet, hat seine vorvertragliche Anzeigepflicht damit erfüllt.

Während § 16 Abs. 1 Satz 1 VVG a. F. die vorvertragliche Anzeigepflicht 69 noch bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses („bei der Schließung des Vertrags“) erstreckte und damit eine **Nachmeldepflicht** des Versicherers für den Zeitraum zwischen seiner Antragstellung und der Antragsannahme durch den Versicherer beinhaltete, ist der Versicherungsnehmer nach der neuen Gesetzeslage zur „Nachmeldung“ neuer Umstände nur verpflichtet, wenn der Versicherer erneut in Textform fragt.⁶⁵

Die Anknüpfung einer Nachmeldepflicht an eine erneute Fragestellung 70 durch den Versicherer in Textform gilt nicht nur für das gesetzgeberische Wunschmodell eines Vertragsschlusses im **Antragsmodell**, sondern auch für das **Invitativmodell**. Beim Invitativmodell wird die vorvertragliche Risikoprüfung in der Regel im Rahmen des ersten Beratungsgesprächs erfolgen, in dessen Anschluss der Versicherungsnehmer dann seine (unverbindliche) Anfrage an den Versicherer richtet. Wenngleich der Versicherungsnehmer noch bis zu seiner rechtsverbindlichen Annahmeerklärung (seiner eigentlichen „Vertragserklärung“) der vorvertraglichen Anzeigepflicht unterliegt, wird man auch im Invitativmodell eine Obliegenheit zur „Nachmeldung“ von Umständen nach einer ersten Risikoprüfung an eine erneute Fragestellung des Versicherers in Textform knüpfen müssen. In der Wahrnehmung des Versicherungsnehmers ist seine Situation im Invitativmodell vergleichbar mit der im Antragsmodell: er antwortet auf die ihm seitens des Versicherers gestellten Fragen und geht hiernach davon aus, seine Pflicht erfüllt zu haben. Die (vertriebsorientierte) Verschiebung der Rollenverteilung im Abschlussprozess kann nicht dazu führen, dass dem Versicherungsnehmer „durch die Hintertür“ eine Nachmeldepflicht auferlegt wird.⁶⁶

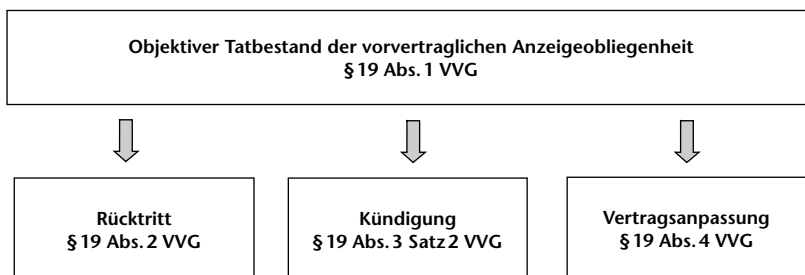
⁶⁵ BT-Drucks. 16/3945, S. 65.

⁶⁶ Im Ergebnis wohl auch *Schmikowski* r+s 2009, 354.

§ 6 Pflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

V. Rechte des Versicherers bei Anzeigepflichtverletzung

- 71 Die Rechte des Versicherers im Falle einer Anzeigepflichtverletzung des Versicherungsnehmers sind in § 19 Abs. 2–4 VVG geregelt:



- 72 Die Systematik der drei in Betracht kommenden Rechtsfolgen ist gekennzeichnet durch ein **Stufenverhältnis**: Auf einer Stufe stehen das Rücktritts- und das Kündigungsrecht: hier kommt es auf den Grad des Verschuldens für die Frage an, welche von beiden Rechtsfolgen die „Richtige“ ist (**Rücktritt** bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – **Kündigung** bei Unverschulden oder einfacher Fahrlässigkeit). Auf einer weiteren Stufe steht weniger das *Recht*, sondern wohl überwiegend die *Pflicht* des Versicherers zur **Vertragsanpassung** – als für den Versicherungsnehmer milderes Mittel. Die Pflicht zur Vertragsanpassung ist vorrangig und schließt – sofern sie möglich ist – die Kündigung insgesamt und den Rücktritt (nur) bei grober Fahrlässigkeit gleichermaßen aus. Im Fall der vorsätzlichen Anzeigepflichtverletzung gilt der Grundsatz des **Vorrangs der Vertragsanpassung** nicht.

1. Vertragsanpassung (vorrangig)

- 73 § 19 Abs. 4 VVG beinhaltet den für die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung und ihre Rechtsfolgen „neuen“ **Grundsatz des Vorrangs der Vertragsanpassung vor der Vertragsbeendigung**. Mit **Ausnahme** des Falls der vorsätzlichen Anzeigepflichtverletzung sind Rücktritt und Kündigung ausgeschlossen, wenn der Versicherer „(...) den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätte.“
- 74 a) **Voraussetzungen der Vertragsanpassung**. Eine – gegenüber der Vertragsbeendigung durch Rücktritt oder Kündigung mildere – Vertragsanpassung setzt voraus, dass der Versicherer – die Anzeigepflichtverletzung hinweg gedacht – den Vertrag trotzdem geschlossen hätte: entweder unter Ausschluss des gefahrerheblichen Umstandes oder unter dessen Einschluss bei gleichzeitiger Prämienerrhöhung. Der nicht oder nicht richtig angezeigte Gefahrumstand muss nach den allgemeinen Geschäftsgrundsätzen

